

Erscheint wöchentlich drei Mal  
und zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend (Vormittag).  
Abonnementpreis beträgt  
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.  
prænumerando.

# Anzeiger

für

## Zwönitz und Umgegend.

Organ

Inserate werden bis spätestens  
Mittags des vorhergehenden  
Tages des Erscheinens erbeten  
und die Corpusspaltenzeile mit  
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit  
20 Pf. berechnet.

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

N<sup>o</sup> 108.

Sonnabend, den 15. September 1883.

8. Jahrg.

### Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße noch nicht gehörig bekannt sind, so wird dieses Gesetz nachstehend sub ( ) mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß die hiesigen Gast- und Schankwirthe rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um sich in Gemäßheit desselben in ihren Gast- und Schankwirthschaften

bis zum 1. Januar 1884

mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier, sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße zu versehen.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß den Rächämtern nur die Stempelung derjenigen Flüssigkeitsmaße obliegt, welche zur Prüfung der Schankgefäße bereit zu halten sind, dagegen zu Raumgehaltsbezeichnung der Schankgefäße die Rächämter nicht befugt sind, vielmehr den Gast- und Schankwirthen überlassen bleibt, nach eigener freier Wahl diese Bezeichnung, für deren Richtigkeit sie unter allen Umständen zu haften haben, sich zu verschaffen.

Da mit Beginn des Jahres 1884 sämmtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zu Verabreichung der im Gesetze bezeichneten Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen oder sonst den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen werden, so wird endlich auch auf die empfindlichen Nachtheile verwiesen, deren säumige Gewerbetreibende sich zu gewärtigen haben.

Zwönitz, am 12. September 1883.

Der Bürgermeister.

Adam.

( )  
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen u. s. w.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von  $\frac{1}{2}$  Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt  $\frac{1}{4}$  Liter beträgt.

§ 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens  $\frac{1}{50}$ ,

b. bei anderen Gefäßen höchstens  $\frac{1}{30}$  geringer sein, als der Sollinhalt.

§ 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festvertorfte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von  $\frac{1}{20}$  Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.)

Wilhelm.  
v. Boetticher.

### Fürst Bismarck und die Franzosen.

In Bezug auf das „delicate“ Verhältnis, welches zwischen Frankreich und Deutschland besteht und welches erst neulich durch eine hitzige Zeitungsfehde eine grelle Beleuchtung fand, ist offenbar nichts mehr zu wünschen, als daß sich die Franzosen über die Deutschen, das deutsche Reich und den staatsmännischen Begründer desselben richtigere Begriffe bilden. Denn die Unterschiebung aller möglichen das Deutschtum in einem gehässigen Lichte zeigenden

Eigenschaften seitens der Franzosen ist ja bekanntlich eine der Hauptursachen, daß bisher eine wirkliche Versöhnung zwischen Deutschland und Frankreich nicht vollzogen werden konnte. Den Franzosen selbst können wir Deutsche über diesen Punkt aber leider bei dem besten Willen keine Wahrheitsprediger sein, weil man in Frankreich alles das, was aus deutschem Munde über die beiden Nachbarstaaten gesagt wird, für falsch hält. Eine Aufklärung über Deutschland und seine staatliche Stellung zu Frankreich kann daher für die Franzosen